



Jahrgang 2022 / Nr. 11 vom 15. Februar 2022

Der Senat hat in der Sitzung vom 08. Februar 2022 die Änderung folgender Verordnung genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderung nicht untersagt.

**34. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Osteopathie MSc“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

Der Senat hat am 08. Februar 2022 folgende Verordnung erlassen:

**35. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des PhD-Studiums „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**36. Veränderungen im Senat**

## **34. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Osteopathie MSc“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Ziel des Universitätslehrgangs „Osteopathie MSc“ ist es, die Osteopathie umfassend und mit allen Facetten darzustellen – vom neuesten Stand medizinischen Wissens und aktueller Forschung über detailliertes medizinisches Hintergrundwissen bis zu spezifischen Techniken im cranialen oder visceralen Bereich.

Das Repertoire an Techniken, das in der bisherigen osteopathischen Ausbildung erworben wurde, soll dabei in jede Richtung erweitert und vertieft werden. Ein weiterer wichtiger Teilbereich des Lehrgangs ist die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich von spezifisch osteopathischer Befunderhebung und Differentialdiagnostik, sowie die Interpretation verschiedener Befunde aus osteopathischer Sicht.

Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage mit unterschiedlichen Vertiefungen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen der betreffenden Vertiefung und der Vermittlung der erforderlichen Therapiekompetenz. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Osteopathie hergestellt werden.

### **Lernergebnisse**

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs ist der/die Studierende in der Lage,

- zu diskutieren, wie die osteopathischen Prinzipien in den verschiedenen osteopathischen Behandlungskonzepten angewandt werden und wie der beste Ansatz für den/die einzelnen PatientIn gefunden werden kann,
- relevante wissenschaftliche Literatur zu finden, kritisch zu bewerten und in der osteopathischen Praxis anzuwenden,
- eine eigene Forschungsfrage zu formulieren, ein dazu passendes Studiendesign zu entwickeln und praktisch umzusetzen, sowie die Ergebnisse im Bezug zur bestehenden Fachliteratur zu diskutieren,
- nach gründlicher Anamnese und Befunderhebung eine osteopathische Diagnose zu erstellen: Kontraindikationen, „red flags“ und „yellow flags“ für eine osteopathische Behandlung müssen zuverlässig erkannt werden, um die Sicherheit des/der PatientIn zu gewährleisten,
- auch angesichts widersprüchlicher Befunde und unklarer Symptomatik, Entscheidungen über das weitere Management des/der PatientIn zu treffen und einen gut begründeten osteopathischen Behandlungsplan zu erstellen, der alle Fakten und Resultate aus der Krankengeschichte und sämtliche Befunde einbezieht,
- aus dem gesamten Repertoire von osteopathischen Techniken und Ansätzen den geeigneten Zugang für den/die PatientIn auszuwählen und kompetent anzuwenden,
- im Gespräch mit PatientInnen die wichtigsten Grundprinzipien psychosozialer Beratung anzuwenden und seine/ihre Kommunikation an die jeweiligen GesprächspartnerInnen und deren medizinische Kenntnisse anzupassen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang dauert in der berufsbegleitenden Variante 5 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

- a. die Berufsausbildung zum/zur Arzt/Ärztin, Zahnarzt/-ärztin, Physiotherapeuten/in, oder international vergleichbare Ausbildungen mit einer zusätzlichen Basisausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1000 Unterrichtseinheiten über mindestens 3 Jahre  
oder
- b. Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige einschlägige qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden) mit einer zusätzlichen Basisausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1000 Unterrichtseinheiten über mindestens 3 Jahre  
oder
- c. ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) eine mindestens 8-jährige einschlägige qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden) mit einer zusätzlichen Basisausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1000 Unterrichtseinheiten über mindestens 3 Jahre  
oder
- d. der Abschluss einer den internationalen Standards entsprechenden Vollzeit-Ausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 4500 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre sowie Praxiserfahrung von mindestens 2 Jahren  
sowie
- e. die positive Absolvierung eines geeigneten Aufnahmeverfahrens

### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

### Lehrveranstaltungsübersicht

| <i>Fächer</i>  | <i>UE</i>  | <i>ECTS-Punkte</i> | <i>LV-Art</i> |
|--|------------|--------------------|---------------|
| <b>A. Fächer</b>   | <b>540</b> | <b>65</b>          |               |
| <b>1. Wissenschaftliches Arbeiten</b>  |            |                    |               |
| 1.a. LV: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis, Forschungsprozess, Literaturrecherche und Zitieren, Deskriptivstatistik) | 60         | 7                  | KS            |
| 1.b. LV: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Osteopathie (Evidenzbasierte Praxis, Studientypen, Critical Appraisal, Inferenzstatistik)                          | 65         | 8                  | KS            |
| <b>2. Angewandte Methodologie &amp; Journal Club</b>   |            |                    |               |
| 2.a. LV: Angewandte Methodologie (Planung wissenschaftlicher Studien, wissenschaftliches Schreiben, Präsentation wissenschaftlicher Forschungsarbeiten)                    | 30         | 4                  | SE            |
| 2.b. LV: Journal Club (Critical Appraisal von Fachliteratur, Peer-Review der Master-Thesen)  | 40         | 5                  | AG            |
| <b>3. Medizinische Grundlagen</b>  |            |                    |               |
| 3.a. LV: Medizinische Grundlagen (Neurologie, Gynäkologie, Pädiatrie, Psychiatrie)   | 40         | 5                  | VO            |
| 3.b. LV: Pathologie und Differentialdiagnostik (Clinical Reasoning, Differentialdiagnostik, Klinische Problemfälle, Erkrankungen, Repetitorium)                            | 50         | 6                  | VO            |
| <b>4. Osteopathische Techniken</b>   |            |                    |               |
| 4.a. LV: Parietale Techniken   | 35         | 4                  | KS            |
| 4.b. LV: Craniale und viscerale Techniken (Spezielle craniale Ansätze, spezielle viscerale Ansätze, Repetitorium)  | 40         | 5                  | KS            |
| <b>5. Osteopathische Diagnose und Behandlung 1</b>   |            |                    |               |
| 5.a. LV: Osteopathische Behandlungskonzepte 1 (Integrierter Osteopathischer Zugang, Evidenzinformierte Osteopathie, Respiratorisch-zirkulatorisches Modell)                | 60         | 7                  | KS            |
| 5.b. LV: Umgang mit dem/r PatientIn, Psychosomatik   | 25         | 3                  | KS            |

|  |             |            |           |
|--|-------------|------------|-----------|
| <b>6. Osteopathische Diagnose und Behandlung 2</b>   |             |            |           |
| 6.a. LV: Osteopathische Behandlungskonzepte 2<br>(Behandlung systemischer Erkrankungen mit Osteopathie, Spezielle Behandlungskonzepte)   | 70          | 8          | KS        |
| 6.b. LV: Faszien-Konzepte  | 25          | 3          | KS        |
| <b>B. Praktikum</b>  | <b>583</b>  | <b>35</b>  | <b>PR</b> |
| <b>1. Praktikum</b><br>(Beobachtung, Durchführung und Reflexion osteopathischer Behandlungen von PatientInnen, teilweise unter Supervision in der osteopathischen Lehrklinik und Lehrpraxen, teilweise in der eigenen Praxis, zu dokumentieren in einem Praktikumsportfolio) | 193         | 10         | PR        |
| <b>2. Vertiefungspraktikum</b><br>(Vertiefung in Beobachtung, Durchführung und Reflexion osteopathischer Behandlungen von PatientInnen zu dokumentieren in einem Praktikumsportfolio)  | 390         | 25         | PR        |
| <b>C. Master-Thesis</b>  |             | <b>20</b>  |           |
| <b>Gesamt</b>  | <b>1123</b> | <b>120</b> |           |

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Die Fächer Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 werden im Blended Learning Modus durchgeführt und können Pre-Readings, Bearbeitung von Fallstudien, Trainingsmodule, Überprüfung der im Selbststudium erarbeiteten Inhalte zu Beginn der Präsenzzeiten oder Ähnliches beinhalten.

## § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung mit den folgenden Bestandteilen abzulegen:
  - a. „Wissenschaftliches Arbeiten“: Schriftliche Fachprüfung über Fach 1.
  - b. „Medizinische Grundlagen“: Mündliche und praktische Fachprüfung über Fach 2
  - c. „Osteopathische Techniken, Diagnose und Behandlung“: Mündliche und praktische Gesamtprüfung über Fach 3 und 4
  - d. Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
  - e. Verfassen und positive Beurteilung einer Literaturarbeit

- (2) Die Literaturlarbeit soll erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, nach dem derzeitigen Stand der Forschung wissenschaftlich zu arbeiten und zu argumentieren.
- (3) Die Dokumentation des Praktikums erfolgt in Form eines Praktikumsportfolios und soll erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, ihr theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden, zu dokumentieren, sowie effektiv klinisch zu arbeiten.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung „Osteopathische Techniken, Diagnose und Behandlung“ setzt den Nachweis aller Auflagen, die sich aus dem Auswahlverfahren ergeben, sowie die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum voraus.
- (5) Leistungen aus dem Lehrgang Certified Program „Wissenschaftliches Arbeiten in der Osteopathie“ werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Diese Bestimmung tritt mit WS 2022/23 außer Kraft.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch:

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden und
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Dem/der AbsolventIn ist der akademische Grad „Master of Science (Osteopathie)“ – „MSc“ zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

## **35. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des PhD-Studiums „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“**

### **(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

#### **§ 1 Studienziel und Qualifikationsprofil**

- (1) Das PhD-Studium „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“ (auf Englisch: „Continuing Education and Lifelong Learning“) ist der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet. Im PhD-Studium sollen die Voraussetzungen, Prozesse von Weiterbildung und Lebensbegleitendem Lernen sowie die dazu notwendigen Voraussetzungen und daraus resultierenden Auswirkungen für Individuen, Organisationen und Gesellschaft untersucht werden.
- (2) Das PhD-Studium „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“ dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nach internationalen Standards und in einem internationalen (englischsprachigen) Umfeld sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums.
- (3) Intendierte Lernergebnisse: Absolvent\_innen des PhD-Studiums „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“ können einen originären, selbstständigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachs leisten. Dies umfasst insbesondere die Fähigkeiten,
  - C1. den Forschungsstand darzustellen, Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen methodisch fundiert zu untersuchen, aus Forschungsergebnissen abgeleitete Empfehlungen zu deren Unterstützung zu geben bzw. entsprechende Interventionen zu konzipieren sowie die Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft fachlich zu beurteilen;
  - C2. Forschungsprozesse zu initiieren, zu planen, durchzuführen und zu evaluieren sowie in nationalen und internationalen Forschungsteams tätig zu sein und so durch neue Erkenntnisse an der wissenschaftlichen Weiterentwicklung mitzuwirken;
  - C3. Schnittstellen mit verwandten interdisziplinären Forschungsfeldern zu erkennen und Bezüge zu diesen herzustellen sowie zu gestalten;
  - C4. den adäquaten Einsatz von Methoden kritisch im Feld der Dissertation zu reflektieren und anzuwenden;
  - C5. wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die den internationalen Qualitätsstandards begutachteter Publikationen des Forschungsfeldes entsprechen;
  - C6. die Standards für wissenschaftliche Integrität und guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten;
  - C7. die ethischen und gesellschaftlichen Implikationen, insbesondere auch die gender- und diversity-bezogenen Aspekte und Konsequenzen der eigenen Forschung, zu reflektieren und zu formulieren und die eigenen Forschungsergebnisse transdisziplinär im wissenschaftlichen Diskurs und in der Kommunikation mit Fachpersonen aus der Praxis sowie interessierten Laien zu präsentieren;
  - C8. die Relevanz der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für den nicht-akademischen Bereich zu beschreiben und Modelle für deren Kommunikation und Transfer zu entwickeln.

## § 2 Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum PhD-Studium „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“ ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich infrage kommenden Diplom- oder Masterstudiums oder Fachhochschul-Masterstudiengangs erforderlich.
- (2) Für die Zulassung zum PhD-Studium „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“ sind Englischkenntnisse auf mind. dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (European Framework of Reference for Languages) nachzuweisen. Der Nachweis wird von dem\_der PhD-Koordinator\_in beurteilt.
- (3) Die Zulassung zum PhD-Studium unterliegt einem Finanzierungsvorbehalt. Sie kann nur erfolgen, wenn für die Durchführung des Dissertationsprojektes Forschungsfinanzierung (etwa über Projektmittel, Stipendien etc.) in ausreichendem Maß vorliegt. Ein Finanzplan für das Dissertationsprojekt ist dem\_der PhD-Koordinator\_in vorzulegen.
- (4) Spezifische Anforderungen für das PhD-Studium „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“ sind der Nachweis thematisch einschlägiger Vorerfahrungen und Kenntnisse (etwa der Besuch einschlägiger Lehrveranstaltungen oder die Beteiligung an einschlägigen Forschungsprojekten). Der Nachweis thematisch einschlägiger Vorerfahrungen und Kenntnisse ist schriftlich zu dokumentieren und wird von dem\_der PhD-Koordinator\_in beurteilt.
- (5) Die Zulassung zum Studium obliegt dem Rektorat.
- (6) Für die Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen an das Servicecenter für Studierende der Universität für Weiterbildung Krems zu übermitteln:
  - Bewerbungsbogen inkl. Europass-Lebenslauf und Letter of Intent,
  - Identitätsnachweis (Reisepass, Personalausweis),
  - Reifeprüfungszeugnis,
  - Studienabschluss-, Diplom- oder Masterprüfungszeugnis und
  - wenn nötig: Beglaubigung ausländischer Urkunden.

## § 3 Studienumfang und Studiendauer

- (1) Das PhD-Studium „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“ umfasst eine Studiendauer von drei Jahren oder sechs Semestern.
- (2) Der Studienumfang des PhD-Studiums „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“ beträgt 180 ECTS-Punkte, die sich wie folgt aufteilen:
  - Die drei PhD-Kolloquien umfassen 6 ECTS.
  - Die Lehrveranstaltungen in den Modulen 2, 3 und 4 umfassen zusammen 26 ECTS.
  - Die Durchführung des Forschungsvorhabens und die Abfassung der Dissertation umfassen zusammen 143 ECTS.
  - Das Rigorosum umfasst 5 ECTS.
- (3) Creditpointschlüssel zur Workloadberechnung: 1 ECTS entspricht 25 Arbeitsstunden der Studierenden/des Studierenden (gemäß UG § 54 Abs. 2 Zif 6 „[...] Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1.500 Echtstunden zu betragen hat und in diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.“).

## § 4 Module und Lehrveranstaltungen

Das Curriculum gliedert sich in folgende Module:

- Modul 1: PhD-Kolloquien (6 ECTS)
- Modul 2: Forschungsdesign und Forschungsmethoden (10 ECTS)
- Modul 3: Forschungsfelder in Weiterbildung und Lebensbegleitendem Lernen (12 ECTS)
- Modul 4: Ergänzende Fächer (4 ECTS)

(1) Im Modul „PhD-Kolloquien“ sind 3 PhD-Kolloquien im Umfang von je 2 ECTS (insgesamt 6 ECTS) zu absolvieren.

|  | Modul 1: PhD-Kolloquien (PhD Colloquia) | Wahl/<br>Pflicht | ECTS |
|--|---|------------------|------|
|  | PhD-Kolloquium 1 (PhD Colloquium 1)     | Pflicht          | 2    |
|  | PhD-Kolloquium 2 (PhD Colloquium 2)     | Pflicht          | 2    |
|  | PhD-Kolloquium 3 (PhD Colloquium 3)     | Pflicht          | 2    |

PhD-Kolloquien sind jährlich stattfindende Treffen mit Mitgliedern des PhD-Komitees, in denen der inhaltliche Fortschritt der Arbeit beraten und evaluiert wird. Auch die Wahl von Lehrveranstaltungen, von Konferenzteilnahmen oder von Publikationsmöglichkeiten können im Rahmen von PhD-Kolloquien thematisiert werden. Zur Vorbereitung verfassen PhD-Studierende einen schriftlichen Fortschrittsbericht inklusive Fragen an das PhD-Komitee und senden diesen Bericht dem Komitee vor dem Treffen zu.

(2) Im Modul „Forschungsdesign und Forschungsmethoden“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 ECTS zu absolvieren.

|  | Modul 2: Forschungsdesign und Forschungsmethoden<br>(Research Design and Research Methods)  | Wahl /<br>Pflicht | ECTS |
|--|---|-------------------|------|
|  | Transdisziplinäre Forschungsdesigns und Einführung in Forschungsmethoden (Transdisciplinary Research Design and Introduction to Research Methods) | Pflicht           | 4    |
|  | Forschungsseminar I (Research Seminar I)  | Pflicht           | 2    |
|  | Forschungsseminar II (Research Seminar II)  | Pflicht           | 2    |
|  | Vertiefung in ausgewählten Forschungsmethoden<br>(Advanced Research Methods)  | Pflicht           | 2    |

Die Lehrveranstaltung „Transdisziplinäre Forschungsdesigns und Einführung in Forschungsmethoden“ gibt einen Überblick über Forschungspraktiken und Denkschemata der unterschiedlichen Disziplinen im Feld. Die beiden Forschungsseminare dienen der methodischen Begleitung der Studierenden und deren bedarfsgerechten Unterstützung im Forschungsprozess. Die Vertiefung in ausgewählten Forschungsmethoden dient dem Erwerb der für die eigene Forschungsarbeit relevanten methodischen Kenntnisse und wird von den Studierenden in Abstimmung mit dem jeweiligen PhD-Komitee gewählt.

- (3) Im Modul „Forschungsfelder in Weiterbildung und Lebensbegleitendem Lernen“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS zu absolvieren.

|  | Modul 3: Forschungsfelder in Weiterbildung und Lebensbegleitendem Lernen (Fields of Research in Continuing Education and Lifelong Learning) | Wahl/<br>Pflicht | ECTS |
|--|---|------------------|------|
|  | Lebensbegleitendes Lernen und wissenschaftliche Weiterbildung (Lifelong Learning and Academic Continuing Education)                         | Pflicht          | 4    |
|  | Technologiegestütztes Lernen und Bildungsinformationssysteme (Technology-enhanced Learning and Educational Information Systems)             | Wahl             | 4    |
|  | Hochschulsysteme und Hochschulorganisationen (Higher Education Systems and Institutions)  | Wahl             | 4    |
|  | Lehren und Lernen in der Weiterbildung (Teaching and Learning in Continuing Education)  | Wahl             | 4    |
|  | Weiterbildungsmanagement und Innovation (Continuing Education Management and Innovation)  | Wahl             | 4    |

Das Modul „Forschungsfelder in Weiterbildung und Lebensbegleitendem Lernen“ dient der Vertiefung in den Themengebieten, denen die Forschungsschwerpunkte des PhD-Studiums zuzuordnen sind. Die Lehrveranstaltung „Lebensbegleitendes Lernen und wissenschaftliche Weiterbildung“ bildet die gemeinsame inhaltliche Basis des Feldes ab und ist von allen Studierenden verpflichtend zu absolvieren. Aus den vier Wahl-Lehrveranstaltungen sind in Abstimmung mit dem PhD-Komitee zwei im Umfang von insgesamt 8 ECTS zu wählen.

- (4) Im Modul „Ergänzende Fächer“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 ECTS zu absolvieren.

|  | Modul 4: Ergänzende Fächer (Complementary Subjects)   | Wahl/<br>Pflicht | ECTS |
|--|---|------------------|------|
|  | Wissenschaftskommunikation und Wissenschaftstransfer (Science Communication and Science Transfer) | Wahl             | 2    |
|  | Projektmanagement (Project Management)  | Wahl             | 2    |
|  | Entrepreneurship  | Wahl             | 2    |
|  | Ausgewählte Themen (Selected Topics)  | Wahl             | 2    |

Das Modul „Ergänzende Fächer“ rundet das Lehrangebot mit Lehrveranstaltungen ab, die „transferable skills“ vermitteln und damit auf unterschiedliche Weise zur Professionalisierung der Studierenden beitragen.

## **§ 5 Dissertation**

- (1) Im PhD-Studium „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“ ist eine Dissertation im Umfang von 143 ECTS-Punkten zu verfassen. Die Rahmenverordnung für Dissertationen ist der Satzung der Universität für Weiterbildung Krets zu entnehmen.
- (2) Im Rahmen der Dissertation ist die Befähigung zur selbständigen Lösung von Fragestellungen der wissenschaftlichen Forschung nachzuweisen. Die Dissertation muss einen wesentlichen eigenständigen Beitrag zum jeweiligen Forschungsfeld darstellen. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig und entsprechend den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis angefertigt und verfasst worden ist.
- (3) Das Thema der Dissertation hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Forschungsgebiet des PhD-Studiums zu stehen. Die für die Dissertation in Frage kommenden Forschungsfelder sind durch die Lehrveranstaltungen gem. §4 Abs. 3 abgebildet.
- (4) Die Dissertation kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden und hat den Vorgaben der Richtlinien zur Verfassung einer Dissertation (siehe Anlage zur PhD-Ordnung) zu entsprechen.
- (5) Die Dissertation kann als Sammeldissertation auf Basis von Publikationen in durch das PhD-Komitee als geeignet bestätigten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-Review oder als eigenständige Monographie verfasst und veröffentlicht werden.

## **§ 6 Prüfungsordnung**

Die Grundlagen des Prüfungswesens sind in der Satzung der Universität für Weiterbildung Krets, Teil II, § 2, Abs. 1– 5 geregelt.

- (1) PhD-Kolloquien (Modul 1): Im Fall der einzelnen PhD-Kolloquien wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung anhand der vorbereiteten Unterlagen, der Präsentation des Forschungsstandes und der Diskussion des PhD-Komitees mit den Studierenden individuell beurteilt.
- (2) Forschungsdesign und Forschungsmethoden (Modul 2): Alle Lehrveranstaltungen haben immanenten Prüfungscharakter und werden anhand der laufenden Mitarbeit sowie anhand schriftlicher oder mündlicher Prüfungselemente beurteilt.
- (3) Forschungsfelder in Weiterbildung und Lebensbegleitendem Lernen (Modul 3): Alle Lehrveranstaltungen haben immanenten Prüfungscharakter und werden anhand der laufenden Mitarbeit sowie anhand schriftlicher oder mündlicher Prüfungselemente beurteilt.
- (4) Ergänzende Fächer (Modul 4): Alle Lehrveranstaltungen haben immanenten Prüfungscharakter und werden anhand der laufenden Mitarbeit sowie anhand schriftlicher oder mündlicher Prüfungselemente beurteilt.
- (5) Dissertation: Die Rahmenverordnung für Dissertationen ist der Satzung der Universität für Weiterbildung Krets zu entnehmen.
- (6) Rigorosum: Die Rahmenverordnung für das Rigorosum ist der Satzung der Universität für Weiterbildung Krets zu entnehmen.

## § 7 Qualitätssicherung und Evaluierung

- (1) Wesentliche Aspekte der Qualitätssicherung des PhD-Studiums „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“ sind:
- die Anleitung des\_ der Studierenden durch eine wissenschaftlich ausgewiesene Betreuerin oder einen wissenschaftlich ausgewiesenen Betreuer,
  - die schriftliche Ausformulierung des Dissertationsvorhabens und Präsentation vor der PhD-Kommission,
  - die Begleitung der Dissertation durch das PhD-Komitee,
  - halbjährliche Fortschrittsberichte an das PhD-Komitee und Feedbackgespräche mit dem PhD-Komitee im Rahmen der PhD-Kolloquien,
  - die Begutachtung der Dissertation durch zwei Gutachter\_innen, davon eine\_r von außerhalb der Universität,
  - das abschließende Rigorosum.

Die Rollen und Aufgaben des PhD-Komitees und der PhD-Kommission sind im Detail in der Satzung der Universität für Weiterbildung Krems, Teil II, § 11, geregelt.

### (2) Evaluierung

Die Evaluierung des PhD-Studiums „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“ erfolgt über:

- die Evaluation der im Curriculum festgelegten Lehrveranstaltungen durch die Studierenden (mittels Standard-Evaluationsbogen),
- jährlich eingereichte Fortschrittsberichte der\_des Studierenden an das PhD-Komitee
- sowie ein abschließendes Feedbackgespräch der\_des Studierenden mit der\_dem Vorsitzenden des PhD-Komitees nach Absolvierung des PhD-Studiums. Ist der\_die Vorsitzende gleichzeitig Betreuer\_in der Dissertation, ist für das Gespräch eine Vertretung zu nominieren.

Sämtliche Rückmeldungen fließen in die Weiterentwicklung des Curriculums ein.

Die Evaluation und Weiterentwicklung des PhD-Studiums „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“ wird außerdem durch regelmäßig stattfindende Treffen (einmal jährlich) der PhD-Faculty gewährleistet.

## § 8 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“ ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ zu verleihen.

## § 9 Inkrafttreten

Das Curriculum für das PhD-Studium „Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen“ tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden 1. Oktober in Kraft.

### **36. Veränderungen im Senat**

Herr Ing. Sascha Rossmann ist per 20.01.2022 als Studierendenvertreter an Stelle von Frau Mag.<sup>a</sup> Sonja Berger in den Senat nachgerückt.

Herr Univ.-Prof. Dipl.Arch.ETH Dr. Christian Hanus ist per 08.02.2022 als Vertreter der Universitätsprofessor\_innen an Stelle von Herrn Univ.-Prof. Dr. Christoph Gisinger in den Senat nachgerückt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Michaela Pinter, MAS  
Vorsitzende des Senats